



Öffentlicher Dienst  
der Wallonie

## FÜTTERUNG VON GROSSWILD Bekanntmachung

(gemäß dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. Oktober 2012 zur Festlegung der  
Bedingungen für die Fütterung von Großwild **modifiée le 17 septembre 2015**)

Der Unterzeichnete .....

wohnhaft in .....

- handelnd für sich selbst <sup>(1)</sup>
- handelnd im Namen der Jagdgesellschaft<sup>(1)</sup>

.....

informiert den Herrn Direktor der Abteilung Natur und Forstwesen über seine Absicht:

- eine ergänzende Fütterung des Großwildes (vom 1. November bis zum 30. April) vorzunehmen <sup>(1)</sup>
- eine Ablenkungsfütterung des Schwarzwildes vom 1. April bis zum 30. September vorzunehmen <sup>(1)</sup>
- eine Ablenkungsfütterung des Schwarzwildes vom 1. Oktober bis zum 31. März vorzunehmen <sup>(1)</sup>

auf dem Jagdgebiet von.....,

dessen Abgrenzungen auf einer beigefügten Karte des Nationalen Geographischen Instituts im Maßstab 1/10.000, im Maßstab 1/20.000 oder im Maßstab 1/25.000 angegeben sind. Auf dieser Karte werden ebenfalls die geplanten Futterstellen<sup>(2)</sup> sowie die zu schützenden angebauten Flächen und/oder Weiden eingezeichnet.

Ich erkläre ausdrücklich, dass den Bediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen erlaubt wird, sich zwecks der Kontrolle der Fütterung des Großwildes in das durch diese Bekanntmachung betroffene Jagdgebiet zu begeben.

Ich verpflichte mich, den Herrn Direktor der Abteilung Natur und Forstwesen über jegliche Änderung der Lokalisierung der Futterstellen oder über jegliche Änderung des Inhabers des Jagdrechts für das durch die vorliegende Bekanntmachung betroffene Jagdgebiet zu benachrichtigen.

Geschehen zu ..... am .....20....

(Unterschrift des Antragstellers)

<sup>(1)</sup> Unzutreffendes bitte streichen.

<sup>(2)</sup> Gegebenenfalls sind die Stellen für die ergänzende Fütterung und die Stellen für die Ablenkungsfütterung voneinander zu unterscheiden.